

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 197. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 14. Juli 2021

Am 14. Juli 2021 fand die 197. Vollversammlung der Kommission statt. Begrüßt wurden zu Beginn Kathrin Pfeil als neue Würzburger Dienstgebervvertreterin sowie die neue wissenschaftliche Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, Frau Katharina Kronester.

I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Die Kommission folgte drei Beschlussempfehlungen der StAGL. Lehrkräfte in der Systembetreuung erhalten für das Schuljahr 2021/22 eine zusätzliche Anrechnungsstunde. Diese kann auch einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden. Damit soll kurzfristig dem enormen Aufwand Rechnung getragen werden, der durch die rasante Beschleunigung der Digitalisierung an Schulen in kirchlicher Trägerschaft entstanden ist. Daneben wird in der StAGL an einer Neuregelung gearbeitet, die den sich ändernden Rahmenbedingungen in diesem Bereich dann längerfristig und für alle Schularten Rechnung trägt.

Kirchliche Lehrkräfte werden anders als staatliche auch über Schularten hinweg eingesetzt. Sofern sie Funktionen an verschiedenen Schularten ausüben und für die Beförderungswirksamkeit dieser Funktionen eine Mindeststundenzahl oder eine Mindestschülerzahl erforderlich ist, werden die Wochenstunden bzw. Schülerzahlen der verschiedenen Schularten addiert.

Schließlich wurden noch redaktionelle Änderungen bei Verweisen auf die LPO I im Bereich der Beratungslehrkräfte vorgenommen.

II. Beschlussfassungen

Umsetzung Änderungsarbeitsvertrag zum TVöD – Ergänzung im Bereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen (ABD Teil A, 1.)

Übernommen wurde ergänzend zu den Beschlüssen der 196. Vollversammlung eine tarifliche Regelung zur Höhe der Wechselschichtzulage sowie zum Anspruch auf Zeitzuschläge für Samstagsarbeit auch bei Schicht- oder Wechselschichtarbeit für den Bereich der Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Befristete Arbeitsverträge (Teil A, 1.)

Zum 1. September 2021 wurde eine Änderung des § 30 ABD Teil A, 1. beschlossen, der befristete Arbeitsverträge regelt. Zunächst wurde ein klarstellender Satz eingefügt, dass Arbeitsverträge in der Regel unbefristet abzuschließen sind. Damit wird eine „flächendeckende“ Anwendung von Befristungen, insbesondere von sachgrundlosen Befristungen zu Beginn von Arbeitsverhältnissen, ausgeschlossen. Daneben wurde ergänzt, dass bei Befristungen mit sachlichem Grund der Befristungsgrund im Arbeitsvertrag anzugeben ist. Schließlich wurde die Beschränkung der einschlägigen Regelungen auf Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis früher ein Angestelltenverhältnis gewesen wäre (im Gegensatz zu früheren Arbeitern), aufgegeben, weil das ABD wie der TVöD diese Unterscheidung aufgegeben hat. Die ursprüngliche Intention der Mitarbeiterseite, einen möglichst vollständigen Ausschluss sachgrundloser Befristungen zu erreichen, wurde aktuell nicht weiter verfolgt, weil hier zum Jahresende eine dann vorrangig geltende bundesweite Regelung der Zentral-KODA zu erwarten ist.

Entgelt für Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar SPS (Teil E, 3.)

Für Praktikantinnen und Praktikanten im SPS sieht das ABD eine Mindestregelung vor. Sie erhalten mindestens 50% des Auszubildendenentgelts des jeweiligen Lehrjahres (ABD Teil E, 3. II 2.2.2.). Nachdem eine flächendeckende Erhöhung aufgrund der unterschiedlichen (Konkurrenz-) Situationen vor Ort nicht durchsetzbar war, wurde eine präzisierende Protokollnotiz angefügt. Bei der Festlegung des tatsächlichen Betrags soll die Praktikantenvergütung berücksichtigt werden, die die Kommune gewährt, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, sofern diese Vergütung mehr als die 50% des Auszubildendenentgelts beträgt. Dies betrifft dann auch Praktikantinnen und Praktikanten des neu eingeführten Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ).

Beschäftigte mit Springertätigkeiten im Bereich von Kindertageseinrichtungen (ABD Teil A, 2.3.)

In Ausfüllung des Prüfauftrags aus dem Vermittlungsverfahren vom 26. Januar 2021, unter welchen Voraussetzungen regelmäßige Springertätigkeit als (besonders) schwierige fachliche Tätigkeit zu sehen sein könnte, wurde nun eine präzisierende Regelung geschaffen. Werden Beschäftigte im Zeitraum von 6 Monaten in mindestens drei verschiedenen Einrichtungen mit verschiedenen Konzeptionen eingesetzt und dauert der Einsatz jeweils mindestens vier Wochen, so kann ihnen eine Zulage zur nächsthöheren Entgeltgruppe (S 8b für Fachkräfte, S 4 für Ergänzungskräfte) gewährt werden. Die Kann-Regelung soll lediglich sicherstellen, dass hier keine förderschädlichen Besserstellungen tariflich normiert werden. Wer ausdrücklich als Springerkraft eingestellt wird, erhält immer diese Zulage. Die Regelung gilt ab 1. September 2021.

Pädagogische Fachkraft zur Betreuung von Grundschulkindern (ABD Teil A, 2.3.)

Im Bereich der Grundschulen wird es künftig als bayerisches Sondermodell die „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ geben. Dies betrifft einerseits Grundschulen in kirchlicher Trägerschaft und möglicherweise auch kirchliche Träger, die Leistungen an anderen Schulen oder Horten anbieten. Diese Beschäftigten sollen als pädagogische Fachkraft bezahlt werden. Geregelt wird dies in ABD Teil A, 2.3. Nr. 30. Bezüglich der Praktikumszeiten während der Ausbildung dieser Beschäftigten traf die Kommission keine Regelung. Sie geht davon aus, dass sie wie SEJ-Praktikantinnen und -praktikanten zu behandeln sind.

Eingruppierung in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (ABD Teil A, 2.3.)

Es wurde beschlossen, die Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (ABD Teil A, 2.3. Nr. 40) neu zu fassen. Den Beschäftigten mit Bachelorabschluss soll angesichts der schwierigen und bedeutsamen Tätigkeiten und der umfangreichen erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen künftig eine höhere Eingruppierung zukommen. Sie sind künftig in der Entgeltgruppe 11. Daneben soll in einem gestuften System auch das Kriterium Leitung in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung insgesamt eine höhere Bedeutung haben. Diese Neuregelung, die in vielen anderen Diözesen Deutschlands bereits ähnlich praktiziert wird, soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

III. Beratungsmaterien

Entgeltordnung für Pastoralreferentinnen und -referenten (ABD Teil A, 2.4.)

Die Entgeltordnung für Pastoralreferentinnen und -referenten sieht vor, dass die Diözesen höher zu bewertende Stellen ausweisen. Das ABD gibt hier lediglich einen Rahmen vor. Die Dienstgeberseite stellte den Stand der Umsetzung in den jeweiligen Diözesen vor. Weitgehend sind die Kriterien erarbeitet und die Stellen identifiziert, so dass nun die konkrete Höhergruppierung vor Ort beginnen kann.

Dienstfahrradleasing (ABD Teil D, 16.)

Nachdem die 196. Vollversammlung den Weg für Dienstfahrradleasing („Jobrad“) auch im ABD eröffnet hat, wird derzeit auf Dienstgeberseite sondiert, ob es bayernweit günstige und attraktive Rahmenverträge geben kann. Die konkrete Umsetzung liegt beim einzelnen Arbeitgeber. Es ist aber kein Arbeitgeber verpflichtet, ein Jobrad-Leasing anzubieten.

Eingruppierung von Beschäftigten in der Jugendbildung (ABD Teil A, 2.)

Die Dienstgeberseite teilt mit, dass sie sich auch mit Unterstützung eines Stellenbewerbers vergewissert hat, dass die Eingruppierung von Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sachlich angemessen ist.

Homeoffice

Nachdem die Mitarbeiterseite sich in einem kleinen Arbeitskreis mit dem Thema „Homeoffice“ bereits befasst, wird vereinbart, dass man weiter ausleuchten wird, ob und gegebenenfalls wie dieses Thema auch arbeitsvertragsrechtlich aufgegriffen werden soll. Im Raum steht zumindest die Frage einer Öffnung für Dienstvereinbarungen auf Einrichtungsebene, die MAVen mit ihren Dienstgebern aushandeln können.

Befristete Änderung der KODA-Ordnung aufgrund der Pandemie

Die Kommission einigt sich, die bayerischen Bischöfe um eine befristete Ordnungsänderung zu bitten. Bis zum 31. März 2022 sollen Sitzungen und Beschlussfassungen ausnahmsweise auch im Videoformat möglich sein. Ob es darüber hinaus auch dauerhaft entsprechende Öffnungen geben soll, muss noch weiter diskutiert werden.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 1./2. Dezember 2021 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 16. Juli 2021

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*
- *MAV - Mitarbeitervertretung*